

Corona-Checkliste für Unternehmen

Inhalt

Maßnahmen im Betrieb	2
Sicherung der Liquidität	8
Entschädigung bei Quarantäne	13
Zuständigkeitsfinder	14

Haftungsausschluss:

Die in dieser Checkliste enthaltenen Informationen stellen eine Auswahl der öffentlich verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit der Corona Krise zum Stichtag des Arbeitsstands dar. Diese Informationen sind in einem dynamischen regulatorischen Umfeld Veränderungen, Aktualisierungen Korrekturen und Erweiterungen unterworfen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Tagesaktuelle Informationen zu allen unten genannten Punkten finden Sie auf der Webseite der IHK für München und Oberbayern unter www.ihk-muenchen.de/corona

Maßnahmen im Betrieb

Arbeitsschutz im Betrieb:	Ja	Meine Notiz
<p>Sie haben in Ihrem Betrieb Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen. Insbesondere beachten Sie die Vorgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Sie haben sich bei Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft über branchenspezifische Besonderheiten zum Arbeits- und Infektionsschutz informiert.</p> <p>Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Sie haben grundsätzliche Verhaltensregeln in Ihrem Betrieb festgelegt und Ihre Mitarbeiter darüber informiert.</p>	<input type="checkbox"/>	
Im Verdachtsfall	Ja	Meine Notiz
<p>Ihre Mitarbeiter wissen, wie sie sich bei Symptomen zu verhalten haben und wer in Ihrem Betrieb informiert werden muss.</p> <p>Bei Verdacht auf eine Infektion sollte der Mitarbeiter umgehend nach Hause geschickt werden und sich telefonisch bei seinem Arzt melden. Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Notwendigkeit eines Tests und setzt sich in begründeten Verdachtsfällen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung.</p> <p>Bis zum Vorliegen des Testergebnisses bleibt der Mitarbeiter in häuslicher Quarantäne. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion, meldet der Arzt das Ergebnis dem Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt setzt sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung und ordnet ggf. weitere Maßnahmen an. Es ist sinnvoll, bereits bei Auftreten eines Verdachtsfalls festzustellen, welche Personen im Betrieb unmittelbaren Kontakt mit der Verdachtsperson hatten.</p> <p>Zum Umgang mit Verdachts-/Erkrankungsfällen im Betrieb hat die DGUV eine Broschüre vorgelegt</p>	<input type="checkbox"/>	
Vorkehrungen treffen	Ja	Meine Notiz
<p>Ihr Betrieb ist darauf vorbereitet, sollten Sie als Geschäftsführer ausfallen.</p> <p>Einen Plan für Ausfälle und Notfälle jeglicher Art sollte jedes Unternehmen haben. Das Notfall-Handbuch der IHK für München und Oberbayern hilft bei der Erstellung und gibt generelle Tipps zur Vorsorge: IHK-Notfall-Handbuch.</p>	<input type="checkbox"/>	

Ausfall von Mitarbeitern	Ja	Meine Notiz
<p>Im Zusammenhang mit Corona können Mitarbeiter aus unterschiedlichen Gründen ausfallen. Sie kennen die einschlägigen Regelungen und wissen, unter welchen Voraussetzungen Vergütung fortzuzahlen ist und unter welchen Voraussetzungen Entschädigungsansprüche bestehen können.</p> <p>Prüfen Sie, ob im Arbeitsvertrag oder einem anwendbaren Tarifvertrag § 616 BGB ausgeschlossen wurde. Diese Vorschrift kann zur Entgeltfortzahlungspflicht für „verhältnismäßig kurze Zeit“ (maximal 5 Arbeitstage) führen, wenn Mitarbeiter etwa aufgrund von Quarantäne oder notwendiger Kinderbetreuung bei Schul- oder KiTa-Schließung nicht arbeiten können. Allerdings: Die Anwendung von § 616 BGB kann im Arbeitsvertrag oder durch eine spätere Vereinbarung unproblematisch ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Übrigen gilt für den Corona-bedingten Ausfall von Mitarbeitern: Behördlich angeordnete häusliche Quarantäne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn eine Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt angeordnet wird, kann der Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz erscheinen. Falls bereits ein Arbeitsplatz im Homeoffice vorhanden ist, ist er aber verpflichtet, dort weiterzuarbeiten. Soweit der Mitarbeiter einen Verdienstaufschlag erleidet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Der Arbeitgeber zahlt die Vergütung ähnlich wie im Krankheitsfall fort, kann aber einen Erstattungsanspruch geltend machen. ▪ Informationen zum Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html <p>Positiver Corona-Test / Covid-19 Erkrankung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatsächlich erkrankte Mitarbeiter sind arbeitsunfähig und werden entsprechend vom Arzt krankgeschrieben ▪ Es gelten die allgemeinen Regeln der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall <p>Ausfall von Mitarbeitern wegen notwendiger Kinderbetreuung bei Schul- oder KiTa-Schließung:</p> <p>IHK Ratgeber: Entschädigungsanspruch bei Verdienstaufschlag wegen Schul- oder KiTa-Schließung</p>	<input type="checkbox"/>	

Minimalbetrieb aufrechterhalten	Ja	Meine Notiz
<p>Ihr Betrieb ist auf Minimalbetrieb vorbereitet; alle Führungskräfte sind im Bilde, wie der Minimalbetrieb aussieht und welche Maßnahmen dafür zu ergreifen sind.</p> <p>Wichtige Aspekte für den Minimalbetrieb sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieblichen Pandemieplan aktivieren ▪ Produktion und Kommunikation anpassen ▪ Soziale Interaktion der Mitarbeiter reduzieren, digitale Arbeitsmöglichkeiten ausbauen ▪ Informationstechnologie sichern ▪ Sicherstellen, dass alle Berechtigungen für Zugänge à jour sind ▪ Werkschutz aktivieren 	<input type="checkbox"/>	
Organisatorische Maßnahmen für das Personal treffen	Ja	Meine Notiz
<p>Die Personalsituation ist geklärt. Der laufende Betrieb kann aufrechterhalten werden. Die Mitarbeiter wissen, wann und wo sie eingesetzt werden.</p> <p>Wichtige organisatorische Maßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalbedarf im Pandemiefall definieren und an die akute Situation anpassen ▪ Versorgung und Betreuung des aktiven Personals sicherstellen ▪ Verhaltensregeln im täglichen Umgang definieren, kommunizieren und einhalten ▪ Mitarbeiter kontinuierlich informieren 	<input type="checkbox"/>	

Hygienemaßnahmen im geöffneten Betrieb planen und ausführen	Ja	Meine Notiz
<p>Schrittweise wurden die Corona-Beschränkungen für Unternehmen in Bayern gelockert. Gastronomie und Geschäfte dürfen bei Einhaltung von Maßnahmen zum Infektionsschutz wieder öffnen.</p> <p>Eine Übersicht, unter welchen Hygienemaßnahmen Läden ihren Betrieb wieder aufnehmen dürfen, finden Sie auf der Webseite der IHK für München und Oberbayern.</p> <p>Sie kennen die geltenden Regeln über die Öffnung von Betrieben und haben ein entsprechendes Hygienekonzept für Ihren Betrieb erarbeitet.</p>	<input type="checkbox"/>	
Externe Informationen einholen	Ja	Meine Notiz
<p>Sie haben einen Überblick über die wesentlichen Informationsquellen, um sich zeitnah über behördliche Entscheidungen und über die Pandemie-Entwicklung zu informieren.</p> <p>Aktuelle Informationen finden Sie unter anderem hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html ▪ Die Entwicklung der Infizierten in Bayern https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm ▪ Informationen zum Corona-Virus in Leichter Sprache: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/coronavirus-leichte-sprache.html ▪ Informationen über Betriebsuntersagungen bzw. Wiedereröffnung https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/ ▪ https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/ 	<input type="checkbox"/>	

Kommunikation nach außen	Ja	Meine Notiz
<p>Versuchen Sie abzuschätzen, wie sich der Bedarf Ihrer Kunden kurz- aber auch längerfristig entwickeln wird und reagieren Sie bedarfsgerecht darauf.</p> <p>Ebenso wichtig ist es, die Kunden über aktuelle Entwicklungen in Ihrem Betrieb zu informieren.</p> <p>Sie haben eine zentrale Kontakt-Telefonnummer und E-Mail Adresse für Ihre Kunden hinterlegt und diese nach außen kommuniziert.</p> <p>Sie kennen die Maßnahmen zur Krisenkommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunikation in der Krise umsetzen • • Die Krisenkommunikation mit Mitarbeitern und Führungskräften • Krisenkommunikation mit Kunden und Lieferanten • Die Krisenkommunikation mit der Bank • Krisenkommunikation mit internen Zielgruppen • Krisenkommunikation mit externen Zielgruppen 	<input type="checkbox"/>	
Lieferanten- / Liefermanagement	Ja	Meine Notiz
<p>Im Zuge der Corona-Krise kann es zu Einschränkungen bei Lieferungen kommen. (Kurzarbeit bei Logistikern, Lieferengpässe, Grenzkontrollen, Einreisebeschränkungen etc.). Besonders zu prüfen sind Lieferungen, die mit Montageleistungen verbunden sind.</p> <p>Auch betriebsintern können sich Bedarfe an Lieferungen verändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen und aktualisieren Sie regelmäßig Versorgungsschwachstellen ▪ Kommunizieren Sie mit Lieferanten, um Lieferengpässen aus dem Weg zu gehen und Lieferketten kurzfristig sicherzustellen ▪ Prüfen Sie, ob Vertragsbedingungen Regelungen für den Pandemiefall enthalten ▪ Verhandeln Sie ggf. Liefertermine, Auftragsgrößen und Konditionen mit Lieferanten nach <p>Sie sind in engem Kontakt mit Ihren Lieferanten und Kunden und können so auf kurzfristige Entwicklungen schnell und bedarfsgerecht reagieren. Logistik und Lieferketten sind breit aufgestellt, um Störungen bestmöglich abfedern zu können.</p>	<input type="checkbox"/>	



Forderungsmanagement	Ja	Meine Notiz
<p>Aufträge sind schön, solange sie bezahlt werden. Mit einem professionellen Forderungsmanagement sorgen Sie dafür, dass Ihre Rechnungen auch beglichen werden.</p> <p>Gerade nach und in der jetzigen Krise ist es wichtig seine Kunden richtig und einfühlsam auf ausstehende Zahlungseingänge anzusprechen. Alles Wichtige dazu finden Sie auf der Website der IHK für München und Oberbayern</p> <p>Sie stehen in engem Kontakt mit Ihren Kunden und wissen über ausstehende Zahlungen Bescheid. Sie vereinbaren individuelle Lösungen mit Ihren Kunden und Lieferanten.</p>	<input type="checkbox"/>	

Sicherung der Liquidität

1. Antrag auf Überbrückungshilfen	Ja	Meine Notiz
<p>Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe soll die Soforthilfe ablösen, die Ende Mai ausgelaufen ist. Es geht um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Das Volumen soll bundesweit 25 Milliarden Euro umfassen.</p> <p>Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.</p> <p>Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.</p> <p>Sie haben sich über die Ausgestaltung der Überbrückungshilfe und Ihre Förderfähigkeit online informiert und stellen den Antrag auf Überbrückungshilfe sobald dies möglich ist.</p>	<input type="checkbox"/>	
2. Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen	Ja	Meine Notiz
<p>Für Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, wurden u. a. auch eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder haben sich jeweils daher darauf geeinigt, dass es angezeigt ist, geschädigten Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.</p> <p>Eine Übersicht über alle steuerlichen Erleichterungen finden Sie auf der Webseite der IHK für München und Oberbayern.</p> <p>Sie haben hierzu mit Ihrem Steuerberater gesprochen, Ihr Finanzamt kontaktiert oder selbst den Antrag online gestellt.</p>	<input type="checkbox"/>	

3. Stundung von Steuerzahlungen beim Zollamt	Ja	Meine Notiz
<p>Auch bei Bier-, Energie-, Alkohol-, Luftverkehr- und Kraftfahrzeugsteuer etc. (Zoll) sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden.</p> <p>Die Hauptzollämter kommen Steuerpflichtigen bei diesen bundesgesetzlich geregelten Steuern mit Stundungen entgegen. Stundungsanträge können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung der Verhältnisse an das zuständige Hauptzollamt gestellt werden.</p> <p>Zudem möglich: Anpassung der Vorauszahlungen sowie Aufschub bei etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen.</p> <p>Sie haben hierzu mit Ihrem Steuerberater gesprochen oder selbst Ihr Hauptzollamt kontaktiert.</p>	<input type="checkbox"/>	
4. Befristete Absenkung der Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020	Ja	Meine Notiz
<p>Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets haben sich Union und SPD auf eine Senkung der Umsatzsteuer verständigt: der Regelsteuersatz von 19% sinkt auf 16%, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% sinkt auf 5%. Dies gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020. Danach soll dann wieder der alte Regelsteuersatz (bzw. ermäßigte Steuersatz) gelten.</p> <p>Durch die temporäre Steuersatzsenkung soll die Binnennachfrage angekurbelt werden. Neben diesem positiven Aspekt hat die Steuersatzsenkung in Teilen der Wirtschaft auch kritische Rückmeldungen zum administrativen Zusatzaufwand ausgelöst. Unternehmen müssen eine zweifache Umstellung bewerkstelligen:</p> <p>Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der IHK für München und Oberbayern.</p> <p>Sie haben sich über die Vorgaben und Regelungen zur Senkung der Umsatzsteuer informiert und setzen diese in Ihrem Betrieb um.</p>	<input type="checkbox"/>	

5. Mit der Hausbank sprechen	Ja	Meine Notiz
<p>Wenn Sie als Unternehmen (langfristige) Kreditverbindlichkeiten haben: Sie sprechen mit Ihrer Hausbank über die Möglichkeiten einer Tilgungsaussetzung für den Zeitraum der Krise.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Sie überprüfen in diesem Zusammenhang, ob die Zinskonditionen noch den aktuellen Marktgegebenheiten angemessen sind und sprechen mit der Hausbank über die Möglichkeiten einer Umschuldung.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Sie sprechen mit Ihrem Betreuer bei der Bank über die Situation, damit er die reduzierten Kontobewegungen richtig interpretiert.</p> <p>IHK—Ratgeber: Welche Unterlagen sollten Sie beim Gespräch mit Ihrem Bankberater dabei haben? Was können Sie bei der Bank klären?</p>	<input type="checkbox"/>	
6. Sich über die finanziellen Förderprogramme informieren	Ja	Meine Notiz
<p>Sie haben sich bei Ihrer Hausbank und/oder der LfA Förderbank Bayern oder der KfW Bankengruppe informiert, welche finanziellen Förderprogramme zu Ihrem Unternehmen und Ihrer Situation passen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Angebote der LfA Förderbank finden Sie online auf der Webseite der LfA ▪ Die Angebote der KfW zu Corona-Hilfen finden Sie auf der Webseite der KfW ▪ Für kleine und junge Unternehmen, die über Ihre Banken keine Kredite erhalten, gibt es das Bundesprogramm Mein Mikrokredit. Die Kreditanfrage läuft über ein regionales Mikrofinanzinstitut. 	<input type="checkbox"/>	
7. Prüfen, ob eine Bürgschaft in Frage kommt	Ja	Meine Notiz
<p>Sie haben mit Ihrer Hausbank und/oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) geprüft, ob eine Bürgschaft in Frage kommt.</p> <p>Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind..</p> <p>Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten der Bürgschaftsbank Bayern</p>	<input type="checkbox"/>	

8. Kurzarbeitergeld beantragen	Ja	Meine Notiz
<p>Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Der Arbeitsausfall kann teilweise oder vollständig („Kurzarbeit Null“) sein.</p> <p>Für die Einführung von Kurzarbeit benötigen Sie eine vertragliche Grundlage, entweder aus einem anwendbaren Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Es liegt eine vertragliche Grundlage für die Einführung von Kurzarbeit vor. Falls nicht, treffen Sie mit Ihren Mitarbeitern Vereinbarungen im konkreten Einzelfall, in denen Sie sich auf die Reduzierung der Arbeitszeit einigen.</p> <p>Sie haben geprüft, ob alle betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Wenn die Antwort „ja“ lautet, haben Sie Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt.</p> <p>Den Link zur Online-Anzeige und zum Online-Antrag finden Sie bei der Arbeitsagentur.</p>	<input type="checkbox"/>	
9. Mit der Versicherung sprechen	Ja	Meine Notiz
<p>Sie haben eine Betriebsausfallversicherung? Sie sprechen umgehend mit Ihrem Versicherungsmakler / Ihrem Versicherer, welche Anträge gestellt werden müssen und wie die Versicherung greift.</p>	<input type="checkbox"/>	
10. Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen	Ja	Meine Notiz
<p>Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.</p> <p>Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Sie haben mit ihrer zuständigen Krankenkasse die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen geprüft.</p>	<input type="checkbox"/>	

11. Exporte absichern	Ja	Meine Notiz
<p>Der Bund unterstützt Exporte von Unternehmen durch Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) weltweit auch in Zeiten von Corona. Bestehender Deckungsschutz bleibt uneingeschränkt bestehen. Hermesdeckungen sichern sowohl Schäden in der Produktion als auch Forderungsausfälle nach Lieferung ab (politische und wirtschaftliche Risiken). Zudem hat die EU-Kommission entschieden, befristet zunächst bis 31.12.2020, die Deckungsmöglichkeiten für Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auf Länder der EU und in ausgewählten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien zu erweitern.</p> <p>Informieren Sie sich direkt auf dem Portal der Auslands geschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<input type="checkbox"/>	
12. Corona-Nothilfe-Programm der GEMA beantragen	Ja	Meine Notiz
<p>Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat die GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen, innerhalb dessen Komponisten, Textdichter und Musikverleger finanzielle Unterstützung bei der GEMA beantragen können. Das Nothilfe-Programm besteht aus zwei Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzschirm Live ▪ Corona-Hilfsfonds <p>Sie haben sich direkt auf der Webseite der GEMA über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert und stellen den Antrag online.</p>	<input type="checkbox"/>	
13. Umgang mit Gewerbemieten	Ja	Meine Notiz
<p>Am 27. 03. 2020 ist das Bundesgesetz in Kraft getreten, das Regelungen zum Schutz nicht nur von Wohn- sondern auch von Gewerbemietern in Folge der Pandemie enthält. Dazu gehören Einschränkungen von Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen, sowie Regelungen zur Stundung- und Vertragsanpassungen. Näheres finden Sie hier.</p> <p>Anstehende Liquiditätsprobleme können durch individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vermieter oder Verpächter gemindert werden.</p> <p>Sie haben mit Ihrem Vermieter oder Verpächter über mögliche Stundung oder Aussetzung von Zahlungen gesprochen.</p>	<input type="checkbox"/>	

14. Rückwirkende Freistellung von Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten	Ja	Meine Notiz
<p>Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls, die aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Corona-Pandemie eine Betriebsstätte schließen mussten, können beim Beitragsservice eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, sofern die Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate geschlossen war.</p> <p>Sie haben sich online über die Befreiung von Rundfunkbeiträgen informiert und den Antrag ausgefüllt.</p>	<input type="checkbox"/>	

Entschädigung bei Quarantäne

Bei Quarantäne: Entschädigung beantragen	Ja	Meine Notiz
<p>Werden Sie selbst als Unternehmer behördlich unter Quarantäne gestellt und Sie erleiden aufgrund dessen einen Verdienstausschlag, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. In Bayern sind für die Antragsstellung die jeweiligen Bezirksregierungen zuständig.</p> <p>Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Regierung von Oberbayern</p> <p>Sie haben bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Entschädigung gestellt.</p>	<input type="checkbox"/>	

Zuständigkeitsfinder

Die für Ihren Betrieb zuständigen Behörden lassen sich leicht online recherchieren:

- Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>
- Bayerische Staatsregierung: <https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick>
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: <https://www.stmfh.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege <https://www.stmgp.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>
- Berufsgenossenschaften und Unfallkassen: <https://dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
- Bürgerschaftsbank Bayern: <https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>
- Finanzämter in Bayern: <https://www.finanzamt.bayern.de/>
- GEMA: <https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gema-mitglieder/>
- Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Hauptzollamt: https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/_function/DienststellenSuche_Formular.html
- Industrie- und Handelskammer: <https://www.ihk-muenchen.de/corona/>
- KfW Bankengruppe: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- LfA Förderbank Bayern: https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php
- Regierung von Oberbayern: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>